



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Anlage 6 zur BV/061/2021/III-61

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhabenbezogenem B-Plan der Innenentwicklung Nr. 66

„Wohn- und Geschäftshaus an der Zerbster Straße“

04. Juni 2020

Dipl-Geogr. Kerstin Reichhoff
Dipl. Ing. (FH) Landesplf. + Naturschutz Tobias Rauth
Dipl.-Forstw. Uwe Patzak

Auftraggeber:

HP&P Generalplanung GmbH
Marburger Str. 112
35396 Gießen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Beschreibung des Vorhabens	1
3.	Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)	3
4.	Fachliche Grundlagen und Methodik	6
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren	9
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	9
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
6.	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	10
6.1	Aktueller Zustand.....	10
6.2	Vögel	19
6.3	Sonstige Tierarten	19
7.	Relevanzprüfung	21
8.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten	32
8.1	Vögel	32
8.2	Fledermäuse	38
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	43
10.	Fazit	44
11.	Literatur	45



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der zu berücksichtigenden Tierarten (außer Vögel).....	21
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt aus der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans mit relevanten Bauflächenfestsetzungen.....	2
Abbildung 2:	Mit Lianen überzogener Gehölzbestand im Innenbereich des Grundstückes mit Blick auf Nachbargebäude im Südwesten des Grundstückes	10
Abbildung 3:	Gehölzbestand mit Teilansicht der Außenfassade entlang der Zerbster Straße.....	11
Abbildung 4:	Baumreihe nördlich des Kristallpalastes.....	11
Abbildung 5:	Blick auf den Baumbestand mit Gebüsch im Norden des Plangebietes	12
Abbildung 6:	Baumbestand südlich des bestehenden Gebäudes eingewachsen in Gebüsche.....	13
Abbildung 7:	Eingangsbereich von der Zerbster Straße aus	14
Abbildung 8:	Ehemaliger Saal des Kristallpalastes.....	14
Abbildung 9:	Offene Decken auch in den Nebengebäuden.....	15
Abbildung 10:	Keller, vollständig verputzt mit tlw. offenen Böden	15
Abbildung 11:	Kellerräume mit Versorgungsleitungen.....	16
Abbildung 12:	Ehemaliger Kohlenkeller	16
Abbildung 13:	Ehemaliger Kegelbahn im Keller.....	17
Abbildung 14:	Ehemalige Bar im Keller	17
Abbildung 15:	Luftbild und Vegetationsbestand (Quelle: google earth pro)	18

1. Einleitung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 66 „Wohn- und Geschäftshaus an der Zerbster Straße“ am 05.09.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst, um die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Stadtentwicklung im Bereich der Zerbster Straße 36 einzuleiten. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,44 ha.

2. Beschreibung des Vorhabens

Nachfolgende Beschreibung ist der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 66 "Wohn- und Geschäftshaus an der Zerbster Straße" (Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt GbR 2020) entnommen.

Neben dem allgemein zu bezeichnenden innenentwicklungsorientierten Ansatz des Vorhabens geht es der Stadt Dessau-Roßlau um die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes ersten Ranges, innerhalb eines sanierten und für das Zentrum des Stadtteils Dessau, aus Sicht der Stadtentwicklung besonders hochwertigen Bereichs. Mit der funktionellen Neuordnung geht die Sicherung hochwertiger Denkmalsubstanz einher. Es besteht die Zielstellung, Altes mit Neuem funktionell wie gestalterisch zu verbinden und damit ein hochwertiges Bauensemble auf einer gegenwärtig von Verfall und Verödung betroffenen Liegenschaft im Dessauer Stadtzentrum zu ermöglichen. Damit einhergehend ist es das Ziel, ein hohes Maß an Bebaubarkeit der Grundstücke des Kristallpalastes zu ermöglichen, welches bauplanungsrechtlich gesteuert, sich in guter Weise nachbarschaftsverträglich einzufügen vermag. Damit kann es gelingen, durch einen Nutzungsmix aus unterschiedlichen Wohnformen, Gastronomie und Kleingewerbe eine innerstädtische Brache neu zu beleben und dabei gleichzeitig die Grundsätze flächensparender Siedlungsentwicklung einzuhalten. (Quelle: Begründung zum B-Plan)

Die hp & p Gruppe beabsichtigt im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 66 "Wohn- und Geschäftshaus an der Zerbster Straße", eine Bebauung zu errichten. Die Vorhabenbezeichnung lautet "Seniorenresidenz in Verbindung mit Wohnen, Gastronomie und Handelseinrichtungen".

Auf Grund der Intensität der vorgesehenen Grundstücksnutzung ist es nicht möglich, einzelne vitale Gehölze aus der vorhergehenden Grundstücksgestaltung im Zuge der Neugestaltung des Umfeldes des Vorhabens zu erhalten. Somit werden im Zuge des Abbruchs der bestehenden Bausubstanz auch die entsprechenden Gehölzentnahmen erforderlich. Auf den Grundstücksflächen des Vorhabens selbst stehen nur wenige Freiflächen für eine Neubegrünung zur Verfügung. Allerdings erhält das Dach des 7-geschossigen Gebäudeteils eine Dachbegrünung.

Mit Planverwirklichung werden lediglich 9 % des Plangebietes für private Grünflächen zur Verfügung stehen. 91 % der Flächen werden versiegelt.





Abbildung 1: Ausschnitt aus der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans mit relevanten Bauflächenfestsetzungen



3. Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o. g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Brut von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.



Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.



4. Fachliche Grundlagen und Methodik

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen im vorliegenden AFB ebenfalls abgearbeitet.

Zunächst wurden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung (Kapitel 7) unterzogen. Dabei wurde nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbestandliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Dementsprechend können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, wenn es im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen und/oder Hinweise für Artvorkommen gibt (z. B. aus landesweiten artspezifischen Verbreitungskarten). Ebenfalls können Arten ausgeschlossen werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit keine vorhabenbedingten Gefährdungen hervorgerufen werden (MIL 2018).

Für die verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** (Betroffenheitsanalyse Kapitel 6) geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (MIL 2018) erarbeitet wurden.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich.



In den Formblättern berücksichtigt sind auch die im Untersuchungsgebiet vorkommenden heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste der Relevanzprüfung (Kapitel 6) aufgeführt sind (euryöke Arten). Dabei wurden Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten auf der Ebene von Gilden in Formblättern zusammengefasst.

Nähere Angaben zu diesen Arten (Vorkommen, Häufigkeit und Verteilung im Untersuchungsraum) können dem Gutachten von LPR (2018a) entnommen werden; eine namentliche und entsprechend detaillierte Auflistung erfolgt an dieser Stelle nicht.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schadungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere

vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmenezulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (A/E, FCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der art-spezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.



5. Beschreibung der Wirkfaktoren

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte:

- Beseitigung von Bäumen und sonstiger Vegetation,
- Abriss von Gebäuden,
- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren umfassen Einflüsse des durch das Vorhaben etablierten Endzustandes:

- Habitatverlust durch Bausubstanz.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren werden die Nutzung des Plangebietes in der vorgesehenen Form verstanden. Dazu gehören:

- Befahrung, Bewegung durch Maschinen und Menschen,
- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge.

6. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

6.1 Aktueller Zustand

Den größten Teil des gegenwärtig leerstehenden Grundstücks nimmt der sog. Kristallpalast ein. Er besteht im Wesentlichen aus drei Baukörpern – dem Foyer mit darüber liegendem kleinem Saal, dem großen Saal mit Galerie und sowie einem Bühnenhaus, dessen Rückfront unmittelbar an die Ausfahrt des Parkhauses Teichstraße grenzt. Die Gebäudelänge beträgt ca. 60 m. Das Gebäude ist unterkellert. Hier befinden bzw. befanden sich die Versorgungsleitungen für die technische Infrastruktur.

Zwischen dem Kristallpalast und der Außenfassade an der Zerbster Straße befindet sich eine innenhofähnliche Fläche mit starkem Bewuchs verschiedenster Laubgehölze. Dabei dominieren weitestgehend Holunder (*Sambucus nigra*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und vereinzelt Hybridpappeln (*Populus x canadensis*) und Birken (*Betula pendula*) in der Fläche. Das Altersstadium der Gehölze reicht vom Anwuchs bis Stangenholz, vereinzelt auch schwaches Baumholz. Die aufkommenden Gehölze werden dabei durch ein dichtes Geflecht aus rankenden Waldreben (*Clematis vitalba*) und Hopfen (*Humulus lupulus*) überzogen (vgl. Abb. 2 und Abb. 3). Die Fläche selbst weist insgesamt einen ruderalen Charakter auf.



Abbildung 2: Mit Lianen überzogener Gehölzbestand im Innenbereich des Grundstückes mit Blick auf Nachbargebäude im Südwesten des Grundstückes

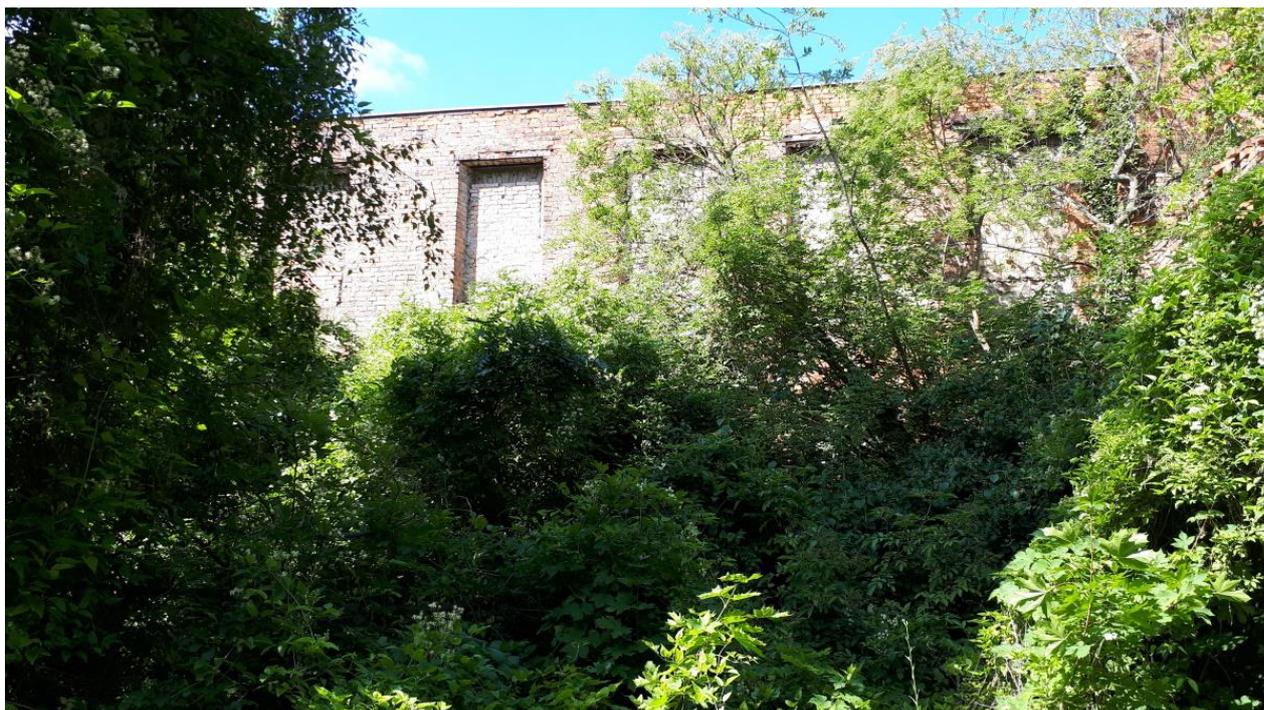


Abbildung 3: Gehölzbestand mit Teilansicht der Außenfassade entlang der Zerbster Straße

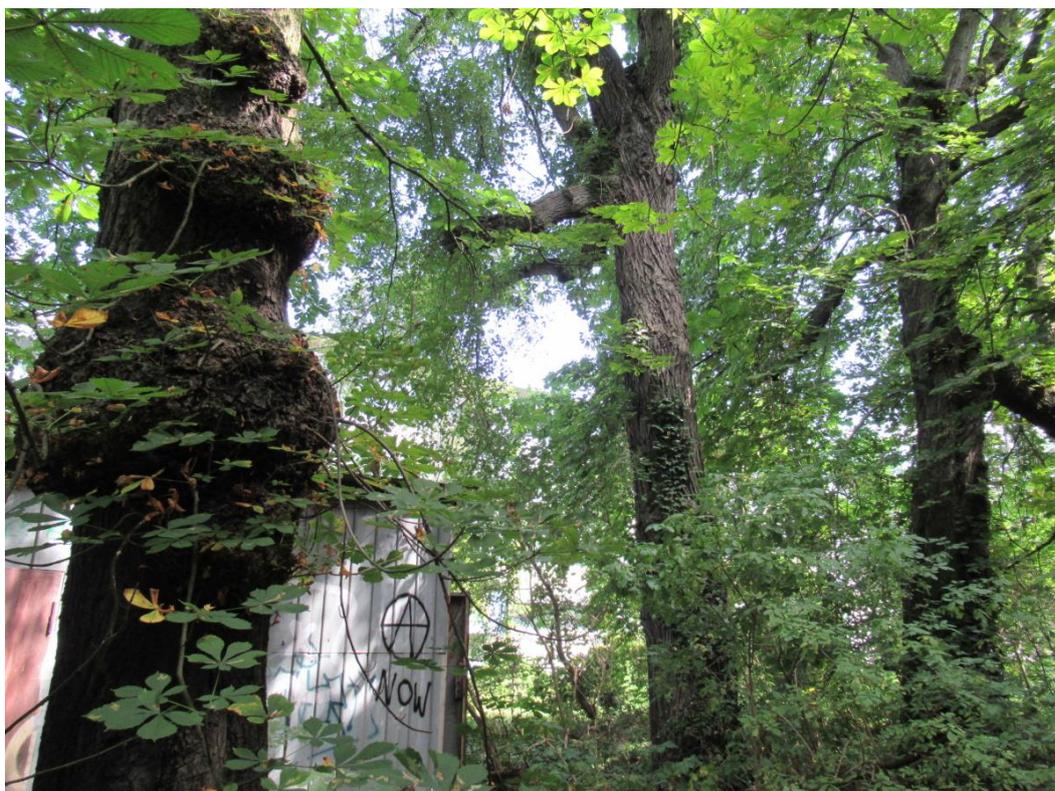


Abbildung 4: Baumreihe nördlich des Kristallpalastes



Abbildung 5: Blick auf den Baumbestand mit Gebüsch im Norden des Plangebietes

Nördlich und südlich des Kristallpalastes befinden sich Einzelbäume verschiedener Baumarten, die alle älter als 80 Jahre sind und wichtige Habitate für verschiedene Tierarten darstellen können. Sie stellen wesentliche Inselbiotope inmitten der anthropogen genutzten Umgebung dar. Es kommen Rosskastanie, Flatter-Ulme und Winter-Linde vor. Die Bäume sind teilweise eingewachsen in Gebüsch aus Gemeiner Esche, Liguster, Hopfen, Steinweichsel sowie Salweide (vgl. Abb. 4 und 5).

Auch südlich des Gebäudes des ehemaligen Kristallpalastes befinden sich Einzelbäume aus Winter-Linde und Kastanie, Spitz-Ahorn und Robinie. Sie sind ebenfalls in Gebüsch eingewachsen (vgl. Abb. 6).



Abbildung 6: Baumbestand südlich des bestehenden Gebäudes eingewachsen in Gebüsche

Der Gebäudekomplex des Kristallpalastes, einschließlich des Eingangsbereichs sind in einem sehr schlechten Zustand. Decken sind eingebrochen, Treppenhäuser kaum begehbar, Böden sind defekt und Fenster fast vollständig entfernt.

Brandstiftungen vergangener Jahre sind an verschiedenen Stellen sichtbar. Aufgrund des baufälligen Zustandes konnte der Gebäudekomplex nicht vollständig begangen werden.

Das Gebäude ist unterkellert. Es sind zahlreiche verschiedene Kellerräume vorhanden, die ehemals unterschiedliche Funktionen innehatten. So wurden Kellerräume als Bar und Kegelbahn genutzt, andere Kellerräume dienten als Lager oder der technischen Infrastruktur (Heizung, Elektrik).

Einen Überblick über die vorhandene Bausubstanz können nachfolgende Fotos vermitteln.

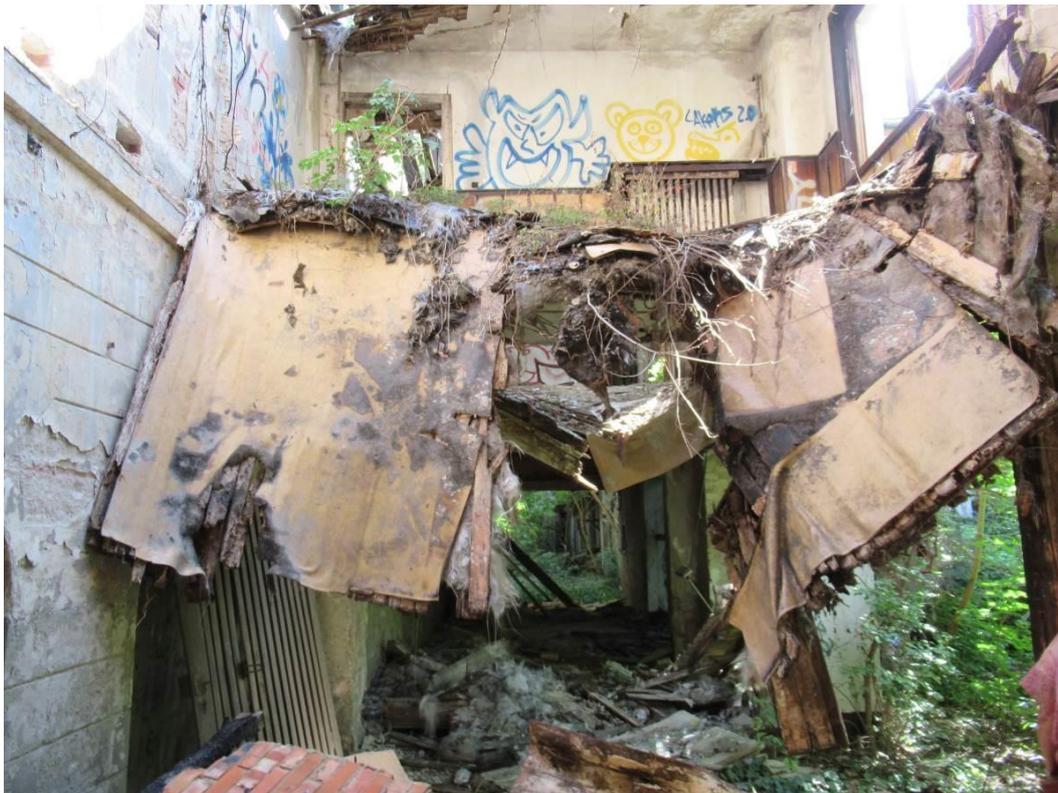


Abbildung 7: Eingangsbereich von der Zerbster Straße aus



Abbildung 8: Ehemaliger Saal des Kristallpalastes



Abbildung 9: Offene Decken auch in den Nebengebäuden



Abbildung 10: Keller, vollständig verputzt mit tlw. offenen Böden



Abbildung 11: Kellerräume mit Versorgungsleitungen



Abbildung 12: Ehemaliger Kohlenkeller



Abbildung 13: Ehemaliger Kegelbahn im Keller



Abbildung 14: Ehemalige Bar im Keller

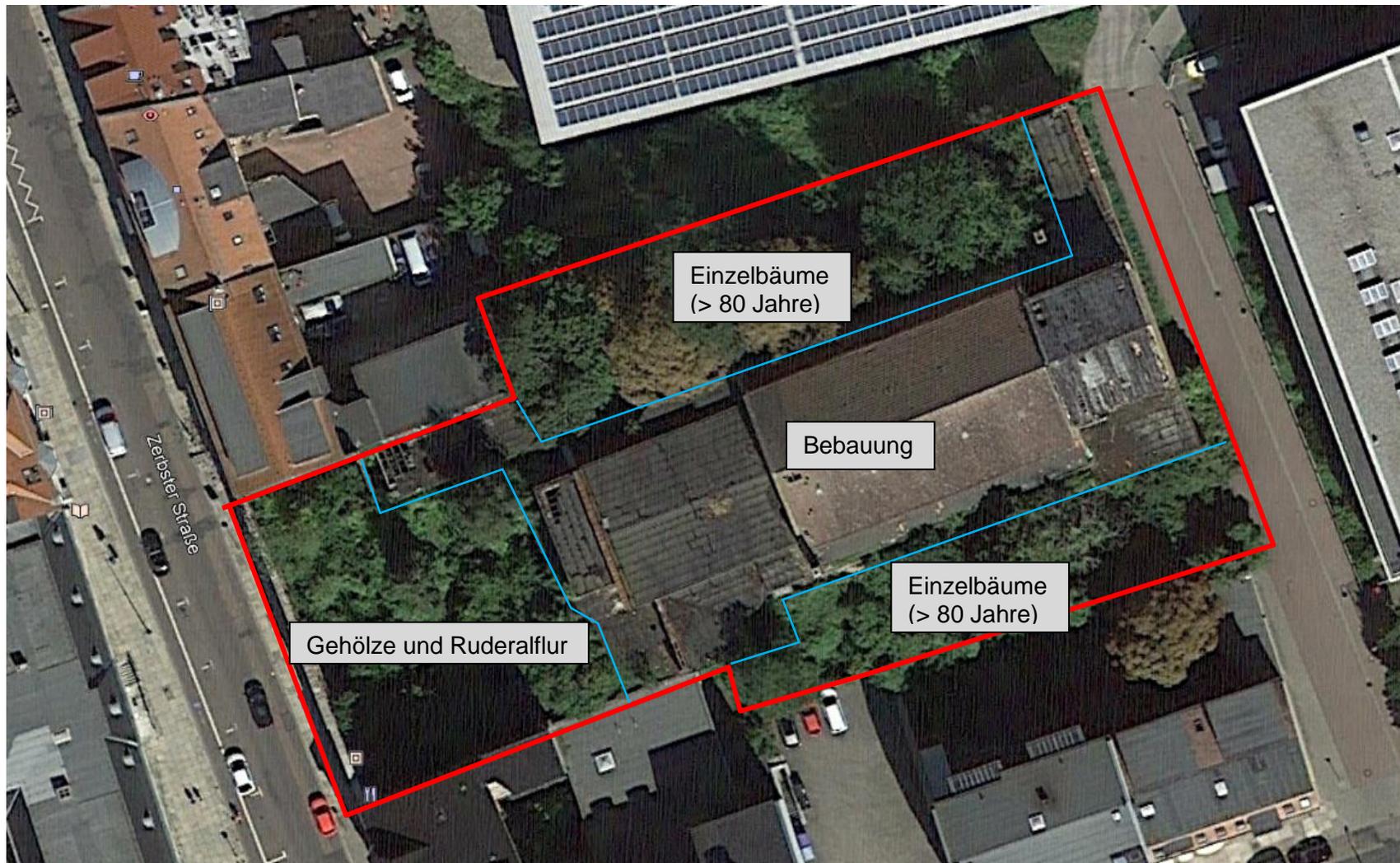


Abbildung 15: Luftbild und Vegetationsbestand (Quelle: google earth pro)

6.2 Vögel

Aufgrund der vorkommenden Baumstrukturen ist das Vorkommen von Gebüsch- und Höhlenbrütern wahrscheinlich. In den älteren Bäumen sind Höhlen vorhanden, die Kleinvögeln, wie Meisen Brutmöglichkeiten bieten können. Für Gebüschbrüter stellen sowohl die Einzelbäume, Gebüsche und kleineren Gehölze entsprechenden Lebensraum.

An den bestehenden Gebäuden des Plangebietes kommen gebäudebrütende Arten vor. Dazu gehören Hausrotschwanz und Haussperling. Der Mauersegler nistete 2003 mit 10-15 Paaren an den Gebäuden (LPR 2003). Es ist davon auszugehen, dass dies auch aktuell an den hohen Gebäuden der Fall ist. Es wurden keine Nester von Schwalbenarten festgestellt. Da diese hier auch 2003 nicht nachgewiesen wurden, ist deren Vorkommen ausschließbar. Auch der Turmfalke kommt nicht als Brutvogel vor.

Zu den möglichen vorkommenden Vogelarten der Gebüsch- und Höhlenbrüter, zählen:

Amsel	Kohlmeise	Nachtigall
Grünfink	Girlitz	Gartengrasmücke
Zaunkönig	Zilpzalp	Rotkehlchen
Blaumeise	Ringeltaube	Star
Bluthänfling	Mönchsgrasmücke	

Die Innenhöfe der Siedlungsbereiche stellen für in Siedlungen lebende Vögel wertvolle Rückzugsgebiete dar. Die Arten haben sich an die Menschen und den Verkehr gewöhnt, sie leben mit diesen anthropogenen Erscheinungen. In der Umgebung zum Plangebiet kommen verschiedene innerstädtische Grünflächen mit einem Anteil an Altbaumbestand, Gebüschen und sonstigen Gehölzen vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten befinden sich in der Umgebung daher regelmäßig.

6.3 Sonstige Tierarten

Fledermäuse

Im Bereich der Außenfassade sowie im Bereich des Innenhofes im Westen des Grundstückes ist nicht mit Quartieren von Fledermäusen zu rechnen. Das Mauerwerk ist durch fehlende Nischen und Spalten nicht als Fledermausquartier geeignet. Das gleiche gilt für das junge Gehölzaufkommen (Sukzession) im Innenbereich. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren kann aufgrund des relativ jungen Alters ausgeschlossen werden.



Die vorkommenden Altbäume im Norden und Süden des Plangebietes weisen Strukturen auf, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Höhlungen und Spalten in der Borke der Bäume (z.B. Robinie) sind vorhanden. Ein Besatz kann aufgrund der Belaubung und der Bebuschung nicht festgestellt, jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist durchaus möglich, dass Fledermäuse Sommerquartiere in den Bäumen besitzen.

Das Hauptgebäude (Kristallpalast) bietet Möglichkeiten von Sommerlebensräumen für Fledermäuse. Spalten, Dachbereiche und Zwischenböden können zeitweilige Quartierstrukturen für gebäudebewohnenden Fledermausarten darstellen. Auch in besiedelten Bereichen sind derartige Sommerlebensräume für Fledermäuse nutzbar. Aufgrund der Nichtbegehbarkeit von Gebäuden (Einsturzgefahr) und der Differenziertheit der Gebäudekomplexe kann eine konkrete Erfassung von Fledermausquartieren nicht erfolgen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Freiflächen um die kompakte Bebauung klein und bebuscht sind, und das Nahrungsangebot für Fledermäuse in diesem Gebiet somit eher gering ist. Gutachterlich wird aufgrund der Strukturierung des Gesamtgebietes nicht mit individuenstarken Quartieren gerechnet. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen bzw. kleine Gruppen gebäudebewohnender Fledermäuse im Sommer vorkommen könnten. Eine Nutzung als Winterquartiere kann jedoch ausgeschlossen werden. Insgesamt sind die Gebäude sehr zugig und nicht frostfrei.

In den Kellerräumen, die zwar teilweise frostfrei und ohne Zugluft sind, bestehen nur äußerst geringe Möglichkeiten der Ansiedlung von Fledermäusen. Weitestgehend sind die Kellerwände verputzt und mit glatten Wänden versehen, so dass keine geeigneten Spalten oder Mauerfugen vorhanden sind (vgl. Abb. 11-14). Gutachterlich wird eingeschätzt, dass Winterquartiere nicht in den Kellergewölben vorhanden sind. Aufgrund der Nicht-Begehbarkeit aller Kellerräume aus Sicherheitsgründen kann jedoch das Vorkommen von einzelnen Fledermausquartieren nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend besitzt das Plangebiet für Fledermäuse als Quartierpotenzial und als Jagdgebiet eine untergeordnete Bedeutung.

Reptilien und Amphibien

Aufgrund des dichten Bewuchses der mit Vegetation bedeckten Flächen des Gebietes sowie der fehlenden Gewässer im Gebiet ist das Vorkommen von Reptilien und Amphibien sicher auszuschließen. Der massive dichte Bewuchs an Gehölzen mit vollkommener Ausschattung der Fläche ist als Lebensraum der Artengruppen ungeeignet.

Für weitere Artengruppen (z.B. artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer und weitere Insekten) fehlen im Gebiet die Voraussetzungen an Wirtspflanzen und Fortpflanzungsgrundlagen, so dass ein Vorkommen nicht zu prognostizieren ist.



7. Relevanzprüfung

Tabelle 1: Liste der zu berücksichtigenden Tierarten (außer Vögel)

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X			keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					keine Vorkommen im Siedlungsraum
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(x)	x	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(x)	x	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im Siedlungsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus						keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Myotis dasycyneme</i>	Teichfledermaus	X					keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus						keine Vorkommen im Siedlungsraum
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X					im UG nicht vorkommend
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)	x	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)	x	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)	x	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)	x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)	x	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)	x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)	x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)	x	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)	x	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas						kein Vorkommen im UG
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						im UG nicht vorkommend
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse						im UG nicht vorkommend
Amphibien (10 Arten)							



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					im UG nicht vorkommend
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					im UG nicht vorkommend

x= vorkommende Arten; (x)= potenziell vorkommende Arten

Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				im UG nicht vorkommend
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	X		X	0	0			im UG nicht vorkommend
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						im UG nicht vorkommend
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	(x)	x	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		Gastvogel, keine Brutkolonien und tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 500 Ind. im UG
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloeus monedula</i>)	Dohle					3	(x)		Gastvogel, keine Brutkolonien und tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 200 Ind. im UG
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Emberiza calandra (Miliaria calandra)</i>	Grauammer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3			Im UG nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			Keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								im UG nicht vorkommend
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			im UG nicht vorkommend
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BART-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergellus albellus (Mergus albellus)</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					*			im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					x			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	(x)	x	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*	x		im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>)	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	x		im UG nicht vorkommend
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2	x		im UG nicht vorkommend

x= vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten



8. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten

8.1 Vögel

Formblatt Artenschutz		Gebüschbrüter		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 66 Wohn- und Geschäftshaus an der Zerbster Straße	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art siehe Schutz- und Gefährdungstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
Art	Schutzstatus nach NatSchG/BArtSchV streng geschützt bes. geschützt		Gefährdungstatus (Listen) Deutschland LSA	
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	x		3	3
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	x		3	V
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)				
Die Arten sind typische Brutvögel der Bäume, Hecken und Gebüsch. Das Vorhandensein von offenen Flächen in der Umgebung ist charakteristisch. Während der Bluthänfling ein Freibrüter ist, brütet der Star in Höhlen. Das Nest wird jährlich neu errichtet bzw. bezogen. (SÜDBECK 2005).				
Generell ist eine artspezifische Empfindlichkeit bei allen genannten Arten hinsichtlich bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen oder Siedlungen nicht gegeben, so dass die Arten in menschlicher Nähe regelmäßig brüten.				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland häufig		Verbreitung in Sachsen-Anhalt häufig		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):				
Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätten auf. Da die Brutstandorte dieser Arten jährlich veränderlich sind, besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen, wenn die				



Formblatt Artenschutz		Gebüschbrüter
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 66 Wohn -und Geschäftshaus an der Zerbster Straße	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art <i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)</i>
Erschließungsarbeiten (Abrissarbeiten, Baumfällungen) während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme (V 1) ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeiten zu realisieren.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Bebauung des Plangebietes sieht die Beseitigung aller bestehender Gehölzstrukturen vor. Die Lebensräume werden vollständig entfernt. Neue Grünanlagen können zunächst keine Habitatfunktion entwickeln. Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko besteht daher für die Arten nicht. Sollten sich wieder Lebensräume entwickeln, so können sich Gebüschbrüter wieder ansiedeln. Betriebsbedingte Nutzungen im Plangebiet bewirken auch dann keine Erhöhung des Lebensrisikos.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die betreffenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch in Park- und Gartenanlagen der Siedlungen. Erhebliche Störungen sind durch die geplante Bebauung deshalb ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		



Formblatt Artenschutz		Gebüschbrüter
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 66 Wohn -und Geschäftshaus an der Zerbster Straße	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art <i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)</i>
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt mit Beräumung der Flächen vor. Alle Gehölze des Plangebietes sollen entfernt werden. Die Vogelarten müssen sich außerhalb des Plangebietes neue Fortpflanzungsstätten erschließen. Da sich die Tiere stets neue Nester bauen und in der Umgebung verschiedene weitere Brutmöglichkeiten der Arten befinden, ist davon auszugehen, dass der räumliche Zusammenhang der Population in der Siedlung erhalten bleibt. Zur Verhinderung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit ist die Bauzeitenbeschränkung einzuhalten V1 (Bauen außerhalb der Brutzeit).		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

*) Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Blaumeise, Kohlmeise, Girlitz, Zilpzalp, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Gartengrasmücke, Rotkehlchen



Formblatt Artenschutz		Gebäudebrüter				
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 66 Wohn -und Geschäftshaus an der Zerbster Straße	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art <i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)</i>				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
Art	Schutzstatus nach NatSchG/BArtSchV		Gefährdungsstatus (Listen)			
	streng geschützt	bes. geschützt	Deutschland	LSA		
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		x	V	V		
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		x				
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		x				
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005) Die Arten kommen regelmäßig in Siedlungen vor und brüten in Nischen, Vorsprüngen und Spalten von Gebäuden. Das Nest wird von Haussperling und Hausrotschwanz jährlich neu errichtet bzw. vom Mauersegler bezogen. (SÜDBECK 2005). Generell ist eine artspezifische Empfindlichkeit der genannten Arten hinsichtlich bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen oder Siedlungen nicht gegeben, so dass sie in menschlicher Nähe regelmäßig brüten.						
Verbreitung <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Verbreitung in Deutschland häufig Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Verbreitung in Sachsen-Anhalt häufig <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich </td> </tr> </table>					Verbreitung in Deutschland häufig Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	Verbreitung in Sachsen-Anhalt häufig <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Verbreitung in Deutschland häufig Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	Verbreitung in Sachsen-Anhalt häufig <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich					
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG						
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				<i>nur Tiere</i>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen						
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Haussperling und Hausrotschwanz weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätten auf. Der Mauersegler nutzt seine Niststätten jährlich. Somit besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen, wenn die Erschließungsarbeiten (Abrissarbeiten) während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme (V 1) ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeiten zu realisieren.						
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						



Formblatt Artenschutz		Gebäudebrüter
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 66 Wohn -und Geschäftshaus an der Zerbster Straße	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art <i>siehe Schutz- und Gefährdungstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)</i>
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Bebauung des Plangebietes sieht die Beseitigung aller Gebäudestrukturen vor. Die Lebensräume werden vollständig entfernt. Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko besteht daher für die Arten nicht. Sollten sich wieder Lebensräume mit der Errichtung neuer Gebäude entwickeln, so können sich Gebäudebrüter wieder ansiedeln. Betriebsbedingte Nutzungen im Plangebiet bewirken auch dann keine Erhöhung des Lebensrisikos.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die betreffenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch in Park- und Gartenanlagen der Siedlungen. Erhebliche Störungen sind durch die geplante Bebauung deshalb ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt mit Beräumung der Flächen vor. Alle Gebäude des Plangebietes werden entfernt. Die Vogelarten müssen sich außerhalb des Plangebietes neue Fortpflanzungsstätten erschließen. Da sich Haussperling und Hausrotschwanz stets neue Nester bauen und in der Umgebung verschiedene weitere Brutmöglichkeiten der Arten befinden, ist davon auszugehen, dass der räumliche Zusammenhang der Population in der Siedlung erhalten bleibt. Zur Verhinderung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		



Formblatt Artenschutz		Gebäudebrüter
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 66 Wohn -und Geschäftshaus an der Zerbster Straße	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art <i>siehe Schutz- und Gefährdungstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)</i>
während der Brutzeit ist die Bauzeitenbeschränkung einzuhalten V1 (Bauen außerhalb der Brutzeit). Für den Mauersegler ist der Verlust an Nistplätzen durch die Etablierung von Mauerseglerkästen an dem ca. 25 m hohen Gebäude ausgeglichen werden. Somit entsteht lediglich ein Defizit an Niststättenpotenzial während der Bauphase. In der Betriebsphase können die Nistkästen das Potenzial an Mauerseglerniststätten ausgleichen (V 3).		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein </div>		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <div style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. </div>		



8.2 Fledermäuse

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 66 Wohn -und Geschäftshaus an der Zerbster Straße	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>) Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BartSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BartSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die <u>Mopsfledermaus</u> bewohnt in den Sommermonaten Spalten hinter abstehender Rinde, Stammrisse oder Zwiesel in Altholzbeständen und Fensterläden oder Verkleidungen waldnaher Gebäude. Sie jagt bevorzugt in oder an Wäldern, freien Flugraum innerhalb eines Baumbestandes, Waldwege und -ränder. (Vorkommen im Plangebiet eher unwahrscheinlich.)</p> <p>Die <u>Zwergfledermaus</u> ist in der Wahl des Lebensraumes sehr flexibel und kann sowohl in Innenstädten, als auch im ländlichen Raum vorkommen. Die Jagd erfolgt oft entlang linearer Strukturen, die auf festen Flugbahnen abpatrouilliert werden (DIETZ et al. 2007). Die Quartiere befinden sich in den meisten Fällen in oder an Gebäuden. Sie gehört zu den häufigsten Fledermausarten in Deutschland. Das disperse Verbreitungsbild ist auf Bearbeitungslücken zurückzuführen. Im Harz weit verbreitet, große Reproduktionsgesellschaften in der Colbitz-Letzlinger Heide</p> <p>Die <u>Mückenfledermaus</u> ist in ihrem Vorkommen an Auenwälder und Flussniederungen gebunden. Nach Untersuchungen (HOFMANN et al. 2007) kommt sie in derartigen Lebensräumen im Raum Dessau regelmäßig vor. Die Jagd erfolgt vergleichsweise nahe an der Vegetation bzw. anderen Strukturen. Einzelbüsche oder Bäume werden intensiv abgeflogen (DIETZ et al. 2007). Die Verbreitung der Art ist aufgrund von Datenlücken nicht geklärt. Gesicherte Nachweise von der Elbe und auch vom Harz. Zu vermuten ist ein Schwerpunkt im Urstromtal der Elbe.</p> <p>Der <u>Kleine Abendsegler</u> bewohnt in den Sommermonaten natürliche Baumhöhlen und Baumspalten in Waldgebieten. Zum Jagen nutzt er große Waldgebiete, aber auch strukturreiche Offenlandschaften, er jagt über Gewässern und</p>		



Formblatt Artenschutz								
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 66 Wohn -und Geschäftshaus an der Zerbster Straße	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>) Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)						
<p>selbst im Siedlungsbereich.</p> <p>Der <u>Große Abendsegler</u> ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei der Schwerpunkt der Reproduktionsgebiete im Nordosten des Landes liegt (für Brandenburg vgl. HAUFF & HEISE in TEUBNER et al. 2008). Als Sommerquartier (Wochenstuben und Paarungsquartiere) nutzt die Art fast ausschließlich Baum- und Spechthöhlen bzw. Fledermauskästen (typische „Baumfledermaus“ MESCHÉDE & HELLER 2000). Er besiedelt auch Betonlichtmasten, Spalten in Neubau-blocks, tiefe Felsspalten und Brückenbauten (VOLLMER u. OHLENDORF 2004). In LSA Verbreitungsschwerpunkt im Tiefland, nicht nur im Urstromtal der Elbe.</p> <p>Die <u>Rauhautfledermaus</u> siedelt in (gewässernahen) Laub- und Kiefernwäldern in Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrissen, aber auch in Spalten in waldnahen Gebäuden sowie in Nist- und Fledermauskästen oder Holzstapeln. Typische Jagdhabitats sind Gewässerufer, Waldränder und Feuchtwiesen.</p> <p>Die <u>Breitflügelfledermaus</u>, eine typische Gebäudefledermaus, nutzt eine breite Palette von Lebensräumen zur Jagd. Die Tiere nehmen auch Quartierangebote an Hochhäusern an. Die Nahrungssuche erfolgt im freien Luftraum oder aber entlang von Vegetationskanten. Typisch für die Art ist die Jagd an Straßenlampen, welche oft über längere Zeit abpatrouilliert werden. Weit verbreitete Art in LSA, besiedelt Höhen > 400 m im Harz.</p> <p>Das <u>Graue Langohr</u> zeigt eine Bindung an Siedlungsstrukturen, auch die Sommerquartiere sind meist dort zu finden. Die Nahrungssuche erfolgt oft in geringer Entfernung zum Quartier und wird im Flug erbeutet. Die Art unternimmt keine weiten Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier (selten mehr als 20 km).</p> <p><u>Braunes Langohr</u> zeigt ähnliche Präferenzen wie Graues Langohr.</p>								
<p>Verbreitung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Verbreitung in Deutschland</td> <td style="width: 50%;">Verbreitung Sachsen-Anhalt</td> </tr> <tr> <td>Die betroffenen Arten sind in Deutschland verbreitet.</td> <td>Die betroffenen Arten sind in Sachsen-Anhalt verbreitet.</td> </tr> </table> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen</td> <td style="width: 50%;"><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</td> </tr> </table> <p>Kleinabendsegler kann Plangebiet als Jagdgebiet nutzen, Quartiere eher unwahrscheinlich. Ebenfalls unwahrscheinlich sind Quartiere der Mopsfledermaus Für die übrigen Fledermausarten könnte das Plangebiet als Quartierpotenzial dienen.</p>			Verbreitung in Deutschland	Verbreitung Sachsen-Anhalt	Die betroffenen Arten sind in Deutschland verbreitet.	Die betroffenen Arten sind in Sachsen-Anhalt verbreitet.	<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Verbreitung in Deutschland	Verbreitung Sachsen-Anhalt							
Die betroffenen Arten sind in Deutschland verbreitet.	Die betroffenen Arten sind in Sachsen-Anhalt verbreitet.							
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich							
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG								
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere						
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </p>								



Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 66 Wohn -und Geschäftshaus an der Zerbster Straße	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>) Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
<p>dichte Gebüsch) kann davon ausgegangen werden, dass individuenreiche Populationen von Fledermäusen nicht im Gebiet vorkommen. In Bezug auf eine siedlungsgebundene lokale Population der Fledermäuse im Plangebiet und dessen Umgebung geht die Beseitigung der potenziellen Quartierstrukturen nicht zwingend mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einher. Es können durch die Etablierung von Fledermauskästen im Dachbereich der geplanten „Seniorenresidenz in Verbindung mit Wohnen, Gastronomie und Handelseinrichtungen“ jedoch Verbesserungen im Quartierangebot für Fledermäuse geschaffen werden. Daher sollte die Möglichkeit geprüft werden, derartige Fledermauskästen in die Architektur des Gebäudes zu integrieren.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Das Quartierpotenzial ist innerhalb der bestehenden Gebäude insgesamt gering. Potenzielle Sommerquartiere können in den vorhandenen Bäumen bestehen. Eine Zerstörung von Quartieren kann somit in erster Linie durch die Baumfällungen erfolgen. Der Abriss der Gebäude verringert das Angebot an Quartieren zusätzlich, allerdings in geringem Umfang. Deshalb sind im Vorfeld der Bauarbeiten die Bäume auf Quartierstrukturen zu überprüfen und die Entfernung/Verfüllung von Kellern unmittelbar im Anschluss an den Abriss der oberirdischen Gebäude vorzunehmen (V 2) Die Arbeiten sind im Winterhalbjahr (V 2). Der Verlust an Quartierstrukturen soll durch die Etablierung von Fledermauskästen an dem ca. 25 m hohen Gebäude ausgeglichen werden. Somit entsteht lediglich ein Defizit an Quartierpotenzial während der Bauphase. In der Betriebsphase können die Fledermauskästen das Potenzial an Fledermausquartieren ausgleichen (V 3).</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>e) Abschließende Bewertung</p>		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		





9. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen:

V 1 – Berücksichtigung der Brutzeiten der Vögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen soll der Abriss der Gebäude sowie die Fällung der Bäume und Gebüsch außerhalb der Brutzeit erfolgen (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 31.08.). Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne größere Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

V 2 – Bauzeitenregelung für Fledermäuse und ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Sommerquartiere von Fledermäusen soll der Abriss der Gebäude sowie die Fällung der Bäume und Gebüsch außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse erfolgen. Die Bauzeit ist daher in der Zeit von September bis Februar vorzusehen. Vor der Fällung der Bäume sind diese auf Besatz zu kontrollieren. Sind Quartierstrukturen vorhanden, so ist eine Sicherung zu ermöglichen.

Die potenziellen Quartierstrukturen innerhalb des Gebäudes (Kristallpalast) können aus sicherheitstechnischen Gründen nicht im Vorfeld untersucht werden. Die Bauzeit im Winterhalbjahr verhindert auch hier das Eintreten von Verbotstatbeständen.

Hinsichtlich der Kellerräume sind Quartierpotenziale als gering einzustufen. Aufgrund der nicht möglichen Kontrolle im Vorfeld der Bauarbeiten ist ein Bezug der Fledermausquartiere zu unterbinden, indem der Abriss bzw. die Verfüllung der Kellerräume im unmittelbaren Anschluss an den Abriss der oberirdischen Gebäudeteile angeschlossen wird. Lärm und Erschütterungen vergrämen die Tiere, so dass eine Tötung nicht erfolgen kann.

V 3 – Etablierung von Mauersegler- und Fledermauskästen an Gebäuden der „Seniorenresidenz in Verbindung mit Wohnen, Gastronomie und Handelseinrichtungen“

Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind an den Gebäuden insgesamt 15 Mauerseglernisthilfen und 10 Fledermauskästen (z.B. Ganzjahresquartier an der Fassade) anzubringen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.



10. Fazit

Die Planung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 66 „Wohn- und Geschäftshaus an der Zerbster Straße“ könnte bei Nichtberücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Vögel und Fledermäuse führen. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist dies zu verhindern.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.



11. Literatur

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNATSCHG (= Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- BOSCH & PARTNER GMBH (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) Stand 04/2018. – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg.). – 70 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011. – 106 S.
- ELBING, GÜNTHER & RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.
- FISCHER, S. & A. PSCHORN (2012): Brutvögel im Norden Sachsen-Anhalts. Kartierungen auf TK25-Quadranten von 1998 bis 2008. *Apus* **17**, Sonderheft 1: 9-236.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* **52**: 19-67.
- HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. *Ber. Vogelschutz* **49/50**: 23 -83.
- LAU (= LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 38. Jahrgang 2001. Sonderheft. – Halle (Saale).
- LAU (= LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41. Jahrgang 2004. Sonderheft. – Halle (Saale).
- LPR (= LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF) (2003): Kartierung potenzieller Brutplätze von Gebäudebrütern in der Stadt Dessau. – Gutachten im Auftrag des Amtes für Umwelt und Naturschutz.
- MIL (= MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG) (Hrsg.) (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 04/2018. Bearbeitung: Bosch &



Partner GmbH. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. 34 S. + Anlagen.

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus **22**, Sonderheft: 3-80.

SCHULZE, M.; SÜßMUTZ, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.

SELUGA, KERSTIN (1998): Vorkommen und Bestandssituation des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1 1998, S. 22-25

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechse im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): S 4-22.

MEYER, F. & TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61

HOFMANN, TH. (2001): Mammalia (Säugetiere). Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 38 Sonderheft. – S. 78-94

HAHN, S., VOLLMER, A., HEISE, U., MEYER, H.-J. & MEYER, M. (2003): Erste Erkenntnisse zum Vorkommen der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) im Regierungsbezirk Dessau (Sachsen-Anhalt/Deutschland). Nyctalus (N.F.) **8**: 559-563

